

Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe unter Verwaltung der Ev. Kirchengemeinde von St. Marien zu Bernau

Der Gemeindegkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde von St. Marien zu Bernau hat in der Sitzung vom 20.10.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Ruhefristen

	Erdbestattung	Urnenbeisetzung
Neuer Friedhof und Alter Friedhof Bernau	25 Jahre	20 Jahre
Kirchhof Börnicke	25 Jahre	20 Jahre
Kirchhof Ladeburg, Neuer Friedhof Ladeburg	25 Jahre	20 Jahre
Friedhof Schönow	20 Jahre	20 Jahre
Tod- und Fehlgeburten, Kinder bis 6 Jahre	15 Jahre	

§ 2 - Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren je Jahr	EURO (€)
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle ^{2,3}	
1.1.1. in den Abteilungen I und II Neuer Friedhof Bernau	40,00
1.1.2. Alter Friedhof Bernau, Kirchhof Börnicke, Friedhof Schönow, Kirchhof Ladeburg, Neuer Friedhof Ladeburg	44,00
1.1.3. Abteilung N, Neuer Friedhof Bernau ¹	40,00
1.1.4. Gartengrabstätte der Größe 3,0 m x 1,5 m Neuer Friedhof Bernau	74,00
1.1.5. Gartengrabstätte der Größe 3,0 m x 1,5 m Neuer Friedhof Bernau Tannenallee I und II, Tannenquerweg I und II, 1. Reihe Abt. A, B, D, E, F, G, H, I	84,00
1.1.6. Wahlgrabstätte in Rasen Kirchhof Ladeburg, je Grabstelle 1 Sarg und bis zu 2 Urnen ¹	65,00
1.2. Erdreihengrabstätten Neuer Friedhof Bernau	
1.2.1. Erdreihengrabstätte Abteilung G	26,00
1.2.2. Erdreihengrabstätte Abteilung B, Die Grüne Grabstelle ¹	26,00
1.2.3. Erdreihengrabstätte Abteilung E - Rasen mit Namensnennung ¹	40,00
1.3. Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von bis zu 4 Urnen ²	
1.3.1a) der Größe 1,0 m x 1,0 m Neuer Friedhof Bernau Abteilung I ¹	33,00
1.3.1b) der Größe 1,0 m x 1,2 m Neuer Friedhof Bernau Abteilung I ¹ , Reihe 1+3 ¹	44,00
1.3.1c) der Größe 1,0 m x 1,0 m Neuer Friedhof Bernau Abteilung K ¹	44,00
1.3.1d) der Größe 1,0 m x 1,0 m Neuer Friedhof Ladeburg und Friedhof Schönow	44,00
1.3.1e) der Größe 1,2 m x 2,4 m Alter Friedhof Bernau	44,00
Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von bis zu 2 Urnen ²	
1.3.2a) der Größe 0,7 m x 0,7 m Neuer Friedhof Bernau	30,00
1.3.2b) der Größe 0,7 m x 0,7 m Neuer Friedhof Bernau K-Podest und M-Podest ¹	42,00
1.3.2c) der Größe 0,7 m x 0,7 m Neuer Friedhof Bernau Abteilung N naturnah ¹	42,00
1.3.2d) der Größe 0,7 m x 0,7 m Friedhof Schönow	42,00
1.3.2e) unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand Neuer Friedhof Ladeburg ¹	47,00

¹ Nur in Verbindung und Anerkennung der Gestaltungsvorschrift

² Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr erhoben.

³ Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsgesetz ev. dürfen je Erdwahlgrabstätte bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist.

EURO (€)

1.4.	Urnenreihengrabstätten	
1.4.1.	der Größe 0,5 m x 0,5 m mit Fassung Neuer Friedhof Bernau Abteilung P ¹	19,00
1.4.2.	der Größe 0,5 m x 0,5 m Neuer Friedhof Bernau Abteilung N naturnah ¹	35,00
1.4.3.	unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand Neuer Friedhof Bernau ¹	40,00
1.5.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich der Herstellung, Instandhaltung und Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung ¹	
1.5.1.	Neuer Friedhof Bernau UGA-M mit Namensnennung auf einer Namenstafel	1.199,00
1.5.2.	Neuer Friedhof Bernau UGA-P mit Namensnennung auf einer Stele durch eine vertraglich gebundene Steinmetzfirma (Extrarechnung durch die Steinmetzfirma)	888,00
1.5.3.	Friedhof Schönow Namensnennung auf Namenstafeln	1.161,00
1.5.4.	Kirchhof Ladeburg Namensnennung auf einem Pultstein durch eine vertraglich gebundene Steinmetzfirma (Extrarechnung durch die Steinmetzfirma)	1.137,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen (einschließlich Annahme des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, einfacher Gruftschmuck, Sandschale)	
2.1.1.	Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	759,00
2.1.2.	Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2.1.2.1.	Tod- und Fehlgeburten, sowie Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	281,00
2.1.2.2.	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	502,00
2.2.	Urnenbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellung der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Hallenwart, Herstellen und Schließen des Grabes, einfacher Gruftschmuck, Sandschale)	177,00
2.3.	Sonderregelung: Bei Durchführung von Beisetzungen außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühr der Tarifstellen 2.1. und 2.2. erhoben werden.	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich standardisierter Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung eines Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium)	
3.1.1.	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	153,00
3.1.2.	je weiterer angefangener 10 Minuten	48,00
3.2.	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich standardisierter Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für die Dauer von bis zu 15 Minuten	110,00
3.3.	Aufbahrung des offenen Sarges für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für die Dauer von bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1. und 3.2.)	51,00
3.4.	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel – oder Harmoniumspiel) durch den Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1.	
3.4.1.	Trauerfeier ohne besonderen musikalischen Aufwand	49,00
3.4.2.	Trauerfeier mit besonderem musikalischen Aufwand (insbesondere Repertoire-recherchen, instrumentalgerechte Einrichtung besonderer Musikwünsche und Ähnliches)	67,00
3.5.	Sonderregelung: Bei Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Tarifstellen 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4 erhoben werden.	

	EURO (€)
4. Grabmale, Einfassungen, Bänke	
4.1. Genehmigung und Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1. von stehenden Grabmalen ⁴	
4.1.1.1. bis zu einer Breite von 0,80 m	129,00
4.1.1.2. über einer Breite von 0,80 m	157,00
4.1.2. von liegenden Grabmalen ⁵	55,00
4.1.3. von Stelen ⁴	73,00
(freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe)	
4.1.4. von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen ⁴	27,00
4.1.5. von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiliger Gestaltungsvorschrift	46,00
4.1.6. von Einfassungen ⁵	
4.1.6.1. für eine einstellige Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	92,00
4.1.6.2. für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß Tarifstelle 4.1.6.1. zugehörigen Grabstelle	64,00
4.1.6.3. für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	55,00
4.1.6.4. für Abdeckungen von Einfassungen ⁵ nur bis zu 40 v.H. der Gesamtfläche einer oder mehrstelliger Grabstelle, je m ²	45,00
4.2. Sonderregelungen	
4.2.1. Standsicherheitsprüfung bzw. Standsicherheitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.1.), Stelen (Tarifstelle 4.1.3.) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5.), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf der Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	4,00
4.3. Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1. bei gleichbleibenden Maßen	9,00
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1. Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.102,00
5.2. Ausbettung einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	210,00
5.3. Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder deren Überreste	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1. und 2.3.
5.4. Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2. und 2.3.
5.5. Übersenden einer Urne	Gebühr nach Aufwand

⁴ einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für die erste Ruhefrist nach Erwerb der Grabstätte, Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes

⁵ einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes

	EURO (€)
6. Einzelleistungen	
6.1. Zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von Tarifstelle 2.1 und 2.2 erfasst)	
6.1.1. bis zu 60 Minuten	50,00
6.1.2. je weiterer angefangener 30 Minuten	25,00
6.2. Bestattungshelfer, je Person	
6.2.1. bis zu 60 Minuten	45,00
6.2.2. je weiterer angefangener 30 Minuten	23,00
6.3. Merkschild	10,00
6.4. Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	38,00
6.5. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers der Friedhofsverwaltung, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.5.1. je Jahr	114,00
6.5.2. Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,00
6.5.3. Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,00
6.5.4. Anzeige der gewerblichen Tätigkeit im Verwaltungsbereich durch Aushang auf allen Friedhöfen	15,00
6.5.5. Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,00
6.6. Nutzungsrecht	
6.6.1. Zustimmung zur Übertragung	9,00
6.6.2. Zulassung eines Teilverzichts	9,00
6.7. Änderung oder Stornierung eines vereinbarten Trauerfeier- und Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	17,00
6.8. Sicherungspauschale für Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbegrenzung bei Erdbestattungen (§ 20 Friedhofsgesetz)	135,00

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (wie z.B. Erstherrrichtungen in Verbindung mit Bestattungen und Beisetzungen laut Gestaltungsvorschriften sowie das Wässern und Sauberhalten von Grabstätten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 22.11.2022 nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Für den Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde von St. Marien zu Bernau

Datum: 17.11.2022



Ludwig Lehmann

Rudolf

K. Wersdass

Für den Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke

Datum: 17.11.2022



Ludwig Lehmann

Rudolf

K. Wersdass

Für den Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Ladeburg

Datum: 17.11.2022



V. Gaudel

[Signature]

K. Wersdass

Für den Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Schönow

Datum: 17.11.22



Wolfgang

Edwerty

J. Noack

Hinweis: Die vorstehende Friedhofssatzung wurde auf der Internetseite www.friedhofsverwaltung-bernaude.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtsblatt vom 21.11.2022 der Stadt Bernau bei Berlin.